

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 6. Feber 1970

13. Stück

- 46.** Bundesverfassungsgesetz: Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates bei Angelegenheiten der in der Anlage zum ÖIG-Gesetz angeführten Gesellschaften und Prüfungsbefugnis des Rechnungshofes
- 47.** Bundesgesetz: ÖIG-Gesetz-Novelle 1969
- 48.** Bundesgesetz: Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt
- 49.** Verordnung: Ergänzungszulagenverordnung
- 50.** Kundmachung: Geltungsbereich des Zollabkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren (A.T.A. Abkommen)
- 51.** Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Abkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten
- 52.** Kundmachung: Erfüllung der Erfordernisse gemäß § 3 Abs. 2 des Bundes-Sportförderungsgesetzes

46. Bundesverfassungsgesetz vom 22. Oktober 1969, betreffend die Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates bei Angelegenheiten der in der Anlage zum ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, angeführten Gesellschaften und die Prüfungsbefugnis des Rechnungshofes

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Folgende Angelegenheiten betreffend die in der Anlage zum ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, angeführten Gesellschaften bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates:

- a) die Veräußerung und Verpfändung von Anteilsrechten an den in der Anlage angeführten Gesellschaften; dies gilt nicht für derartige Rechtsgeschäfte mit den in der Anlage angeführten Gesellschaften,
- b) die Veräußerung von Konzernunternehmen der in der Anlage angeführten Gesellschaften oder von Anteilsrechten an Konzernunternehmen, sofern dadurch die Beteiligung der in der Anlage angeführten Gesellschaften unter 51% sinkt, an andere Erwerber als die in der Anlage angeführten Gesellschaften,
- c) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung (§§ 149—174 Aktiengesetz und §§ 52 und 53 Ges.m.b.H.-Gesetz), soweit dadurch

Anteilsrechte an andere Erwerber als die „ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIEVERWALTUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT“ oder die in der Anlage angeführten Gesellschaften oder deren Konzernunternehmen ausgegeben werden oder diesen Erwerbern ein Bezugsrecht eingeräumt wird.

Artikel II

Der Rechnungshof ist berufen, die Gebarung der in der Anlage zum ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, angeführten Gesellschaften und die Gebarung der Gesellschaften, an denen die genannten Gesellschaften finanziell beteiligt sind, in dem Umfang und in der Art zu prüfen, wie er bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes hiefür zuständig war.

Artikel III

Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am 1. Jänner 1970 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Jonas

Klaus	Withalm	Soronics	Klecatsky
Mock	Rehor	Koren	Schleinzer
Mitterer	Weiß	Prader	Waldheim
			Kotzina

47. Bundesgesetz vom 21. Jänner 1970, mit dem das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1966 über die Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an verstaatlichten Unternehmungen (ÖIG-Gesetz) abgeändert und ergänzt wird (ÖIG-Gesetz-Novelle 1969)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(1) Die „**ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIEVERWALTUNGS-GESELLSCHAFT M. B. H.**“ wird in eine Aktiengesellschaft mit dem Firmenwortlaut „**ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIEVERWALTUNGS - AKTIENGESELLSCHAFT**“ (Gesellschaft) mit dem Sitz in Wien umgewandelt. Nach Durchführung der Umwandlung erhält die Republik Österreich eine der derzeitigen Stammeinlage von 1 Million Schilling entsprechende Aktie. Ein Umwandlungsbeschluß, die Umwandlungsbilanz und die Gründungsprüfung entfallen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; der Jahresabschluß ist in den ersten sieben Monaten jedes Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Die Bestimmungen der §§ 104 Abs. 3, 125 Abs. 8, 126 Abs. 4 und 127 Abs. 3 des Aktiengesetzes 1965 sind anzuwenden.

Artikel II

(1) Die Anteilsrechte des Bundes an den in der Anlage zum ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, unter A angeführten Gesellschaften gehen in das Eigentum der „**ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIEVERWALTUNGS - AKTIENGESELLSCHAFT**“ über. Das Grundkapital der Gesellschaft wird von 1 Million Schilling durch Einbringung dieser Anteilsrechte als Sacheinlage seitens des Bundes um 3499 Millionen Schilling auf 3500 Millionen Schilling erhöht. Der den Betrag der Erhöhung des Grundkapitals übersteigende Wert der Sacheinlage ist in die gesetzliche Rücklage einzustellen.

(2) Die Anteilsrechte des Bundes an folgenden in der Anlage zum ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, unter B angeführten Wohnungsgesellschaften gehen in das Eigentum nachstehend angeführter Gesellschaften über, und zwar die Anteilsrechte

an der Gemeinnützige Industrie-Wohnungsgesellschaft m. b. H., Linz

auf die Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft, Linz;

an der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m. b. H. „Ranshofen“, Ranshofen bei Braunau

auf die Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft, Braunau am Inn;

an der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m. b. H. „Alpine Montan“, Wien
auf die Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft, Wien;

an der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m. b. H. „Bleiberg“, Klagenfurt
auf die Bleiberger Bergwerks-Union, Klagenfurt;

an der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m. b. H. „Barbara“, St. Stefan im Lavanttal
auf die Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft, Graz;

an der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m. b. H. „ÖSW“, Linz,
auf die Österreichische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft, Linz;

an der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für die verstaatlichten Betriebe Gesellschaft m. b. H., Wien

auf die Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft, Wien.

(3) Gegenleistungen entfallen. Der Gegenwert der übernommenen Anteilsrechte ist den Rücklagen zuzuweisen.

Artikel III

Das ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1 wird nach Abs. 2 ein neuer Abs. 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) Die Gesellschaft hat zur Erfüllung der ihr im Abs. 2 gestellten Koordinierungsaufgabe innerhalb von 4 Jahren die in der Anlage angeführten Gesellschaften branchenweise zusammenzufassen und hiefür die zweckentsprechende Rechtsform zu wählen.“

2. Der bisherige § 1 Abs. 3 wird Abs. 4 und hat zu lauten:

„(4) Auf die Gesellschaft sind die für Aktiengesellschaften allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt.“

3. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Der Bund wird als Aktionär in der Hauptversammlung vom Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vertreten, der auch sonst die Rechte des Aktionärs ausübt.“

4. Im § 2 Abs. 2 haben anstelle der Worte „alle 6 Monate“ die Worte „alljährlich nach Jahresabschluß“ zu treten.

5. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Der Aufsichtsrat hat mindestens zwei, höchstens vier Vorstandsmitglieder der Gesellschaft zu bestellen, von denen eines zum Vorsitzenden zu ernennen ist.“

6. Im § 4 Abs. 2, 3 und 4 treten anstelle der Worte „Geschäftsführern“ bzw. „Geschäftsführer“ die Worte „Vorstandsmitgliedern“ bzw. „Vorstandsmitglieder“.

Dem Abs. 4 wird angefügt:

„Die Satzung kann die Vertretung der Gesellschaft durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vorsehen.“

7. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 5. Dem Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen als Vertreter des Bundes als Aktionär in der Hauptversammlung der Gesellschaft obliegt es, Anträge an den Hauptausschuß des Nationalrates gemäß Artikel I des Bundesverfassungsgesetzes vom 22. Oktober 1969, BGBl. Nr. 46/1970, betreffend die Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates bei Angelegenheiten der in der Anlage zum ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, angeführten Gesellschaften und die Prüfungsbefugnisse des Rechnungshofes zu veranlassen.“

7 a. § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Das gleiche gilt für die Errichtung und Auflösung von Konzernunternehmen und die Errichtung, Auflösung und Veräußerung von Zweigniederlassungen der in der Anlage angeführten Gesellschaften sowie für den Erwerb und die Abgabe von Beteiligungen im Sinne des § 131 Abs. 1 A II Z. 7 des Aktiengesetzes 1965.“

7 b. § 6 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Das gleiche gilt für die Veräußerung von Konzernunternehmen der in der Anlage angeführten Gesellschaften oder von Anteilsrechten an Konzernunternehmen, sofern dadurch die Beteiligung der in der Anlage angeführten Gesellschaften unter 51% sinkt, an andere Erwerber als die in der Anlage angeführten Gesellschaften.“

8. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Beschlüsse des Vorstandes der Gesellschaft über folgende Angelegenheiten der in der Anlage angeführten Gesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen:

- a) die Grundsätze der Gewinnverteilung der in der Anlage angeführten Gesellschaften,
- b) die Erlassung und Abänderung von Satzungen und Gesellschaftsverträgen der in der Anlage angeführten Gesellschaften,

- c) die Verschmelzung, die Umwandlung und Vermögensübertragung der in der Anlage angeführten Gesellschaften,
- d) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers der in der Anlage angeführten Gesellschaften m. b. H. ab 1. Juli 1970,
- e) Angelegenheiten gemäß § 6 Abs. 1 ab 1. Juli 1970 und
- f) Angelegenheiten gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 3.

(2) Beschlüsse des Vorstandes der Gesellschaft über folgende Angelegenheiten der in der Anlage angeführten Gesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen:

- a) die Veräußerung und Verpfändung von Anteilsrechten an den in der Anlage angeführten Gesellschaften; dies gilt nicht für derartige Rechtsgeschäfte mit den in der Anlage angeführten Gesellschaften,
- b) die Veräußerung von Konzernunternehmen der in der Anlage angeführten Gesellschaften oder von Anteilsrechten an Konzernunternehmen, sofern dadurch die Beteiligung der in der Anlage angeführten Gesellschaften unter 51% sinkt, an andere Erwerber als die in der Anlage angeführten Gesellschaften (§ 6 Abs. 4),
- c) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung (§§ 149 bis 174 Aktiengesetz und §§ 52 und 53 Ges.m.b.H.-Gesetz), soweit dadurch Anteilsrechte an andere Erwerber als die Gesellschaft oder die in der Anlage angeführten Gesellschaften, oder deren Konzernunternehmen ausgegeben werden oder diesen Erwerbern ein Bezugsrecht eingeräumt wird,
- d) die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der in der Anlage angeführten Gesellschaften,
- e) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers der in der Anlage angeführten Gesellschaften m. b. H. bis 30. Juni 1970, und
- f) Angelegenheiten gemäß § 6 Abs. 1 bis 30. Juni 1970.

(3) Kommt in den Angelegenheiten gemäß Abs. 2 lit. e und f eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen nicht zustande, so entscheidet die Hauptversammlung der Gesellschaft mit vorheriger Zustimmung der Bundesregierung namens des Bundes als Aktionär. Diese Bestimmung tritt mit 30. Juni 1970 außer Kraft.

(4) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft kann auch andere in den Aufgabenbereich der Gesellschaft fallende Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.“

9. § 8 entfällt.

10. Im § 9 Abs. 2 haben die Worte „der Aufsichtsratsmitglieder in jeder der in der Anlage angeführten Gesellschaften sowie“ ab 1. Juli 1970 zu entfallen.

11. Im § 9 Abs. 3 haben anstelle der Worte „Die Geschäftsführer“ in der ersten Zeile die Worte „Die Vorstandsmitglieder“ zu treten.

12. § 10 tritt mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 1969 außer Kraft.

13. Anstelle des § 11 hat folgende Bestimmung zu treten:

„§ 11. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, Haftungen namens des Bundes gemäß § 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Oesterreichischen Industrieverwaltungsgesellschaft sowie namens des Bundes gemäß § 1348 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für Haftungen zu übernehmen, die diese Gesellschaft gemäß § 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für im In- und Ausland durchzuführende Finanzoperationen (Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten) der in der Anlage angeführten Gesellschaften übernimmt.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der in Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung einschließlich der Zinsen und Kosten 2000 Millionen Schilling nicht übersteigt,
- b) die Finanzoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 1000 Millionen Schilling einschließlich der Zinsen und Kosten nicht übersteigt,
- c) bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in inländischer Währung der nominelle Zinsfuß, bezogen auf ein Jahr, bei Zinsenzahlungen im nachhinein nicht mehr als fünf von Hundert über dem im Zeitpunkt der Finanzoperation geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 4 des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 184/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969) beträgt,
- d) bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in ausländischer Währung der nominelle Zinsfuß, bezogen auf ein Jahr, bei Zinsenzahlungen im nachhinein nicht mehr als fünf von Hundert über dem arithmetischen Mittel aus den im Zeitpunkt der Schuldaufnahme geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik

Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt,

- e) die Laufzeit der Finanzoperation 30 Jahre nicht übersteigt,
- f) die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als 2½ von Hundert über dem nominellen Zinsfuß laut lit. c beträgt:

$$100 \times \left(\text{Zinsfuß gemäß lit. c} + \frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}} \right)$$

Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen,

- g) die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in ausländischer Währung nach der Formel laut lit. f, jedoch unter Zugrundelegung des Zinsfußes gemäß lit. d, nicht mehr als 2½ von Hundert über dem nominellen Zinsfuß laut lit. d beträgt,
- h) die Finanzoperation in Schilling, Belgischen Franken, Deutschen Mark, Englischen Pfunden, Französischen Franken, Holländischen Gulden, Italienischen Lire, Japanischen Yen, Kanadischen Dollar, Schwedischen Kronen, Schweizer Franken, US-Dollar oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, erfolgt,
- i) die gemäß Abs. 1 und 2 übernommene Haftung im Falle einer vertraglich vorgesehenen Prolongation der Verpflichtungen aus den Finanzoperationen zu erstrecken, wenn die jeweils zu prolongierende Verpflichtung bei sonst unveränderten Bedingungen keine längere Laufzeit als fünf Jahre aufweist, im Einzelfall den Betrag von 1000 Millionen Schilling einschließlich der Zinsen und Kosten und die neue Laufzeit den Zeitraum von zehn Jahren nicht übersteigt und dadurch keine Änderung in der Höhe der jeweils ausstehenden Haftungssumme eintritt.

(3) Bei der Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 lit. f und lit. g sind die Emissions- und Zuzahlungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(4) Wird die Haftung des Bundes gemäß Abs. 1 und 2 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu dem im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesministerium für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwert auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.“

Artikel IV

(1) Mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 1969 tritt § 4 des Bundesgesetzes vom 22. Juli 1959, BGBl. Nr. 173/1959, außer Kraft.

(2) Das Barvermögen des vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen verwalteten Investitionsfonds und dessen Forderungen gegen die in der Anlage angeführten Gesellschaften gehen mit diesem Tage unentgeltlich auf die Gesellschaft über.

Artikel V

Die zeitlichen Beschränkungen des § 63 Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148/1955, in der derzeit geltenden Fassung des § 10 Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBl. Nr. 156/1966, in der derzeit geltenden Fassung und des § 86 Einkommensteuergesetz 1967, BGBl. Nr. 268/1967, in der derzeit geltenden Fassung, gelangen hinsichtlich des Beteiligungsverhältnisses der Gesellschaft an den in der Anlage angeführten Gesellschaften nicht zur Anwendung.

Artikel VI

(1) Die Vorgänge gemäß Artikel I, II und IV und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Rechtsgeschäfte, Schriften und Amtshandlungen unterliegen keiner bundesgesetzlich geregelten Abgabe.

(2) Vorgänge zwischen Bund und der Gesellschaft sind von den Kapitalverkehrsteuern befreit.

Artikel VII

(1) In der Anlage zum OIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, entfallen der Buchstabe A., ferner die Worte „Wiener Starkstromwerke Gesellschaft m. b. H., Wien“ und „Trauzl-Werke Aktiengesellschaft, Wien“ sowie der Buchstabe B. und die dort angeführten Gesellschaften.

(2) Anstelle des Firmenwortlautes „Hofherr-Schranz, Landwirtschaftliche Maschinenfabrik Aktiengesellschaft, Wien“ hat in der Anlage der neue Firmenwortlaut „Trauzl & Hofherr-Schranz Maschinenbau Aktiengesellschaft“ zu treten.

Artikel VIII

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

Artikel IX

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind nach Maßgabe des in diesem Bundesgesetz festgesetzten Wirkungsbereiches der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen be-

traut; soweit durch dieses Bundesgesetz Bestimmungen des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98/1965, berührt werden, obliegt die Vollziehung des vorliegenden Bundesgesetzes dem Bundesminister für Justiz.

(2) Mit der Vollziehung des Artikels V und des Artikels VI Abs. 2 ist der Bundesminister für Finanzen, mit der Vollziehung des Artikels VI Abs. 1 sind der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Justiz betraut.

Jonas

Klaus

Weiß

Koren

Klecatsky

48. Bundesgesetz vom 21. Jänner 1970 über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I

Errichtung der Hochschule für Bildungswissenschaften

§ 1. (1) In Klagenfurt wird die Hochschule für Bildungswissenschaften, im folgenden „Hochschule“ genannt, gegründet.

(2) Der Hochschule obliegt nach Maßgabe der im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, festgelegten Grundsätze und Ziele die wissenschaftliche Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Bildungswissenschaften.

(3) Die Hochschule hat folgende Aufgaben der grundlegenden und der angewandten bildungswissenschaftlichen Forschung:

- a) Lehrplanforschung, Lehrziele, Lehr- und Studienpläne, Beurteilungsverfahren;
- b) Organisation und Methode des Lehrens und Lernens;
- c) Organisation der Bildungseinrichtungen;
- d) Ziele, Methoden und Organisation der weiterführenden Bildung;
- e) Bildungsökonomie.

(4) Der Hochschule obliegt unter besonderer Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 die Einrichtung von Diplomstudien, die der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, insbesondere auch für das Lehramt an höheren Schulen, dienen, von Doktoratsstudien sowie von Kurzstudien und Erweiterungsstudien. Die Hochschule hat weiters gemäß § 1 Abs. 2 lit. d des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Aufgabe, Hochschulkurse und Hochschullehrgänge, insbesondere zur Fortbildung und für höhere Studien, auf den ihr gemäß Abs. 2 und 3 anvertrauten Gebieten der Wissenschaften zu veranstalten (§ 18 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

§ 2. (1) Der Hochschule wird ein Beirat beigegeben. Er besteht aus höchstens acht international anerkannten Fachleuten der der Hochschule anvertrauten Wissenschaften. Sie werden vom Bundesminister für Unterricht nach Anhörung der Rektorenkonferenz, der Vertreter des wissenschaftlichen Personals (einschließlich der Hochschuldozenten, der Lehrbeauftragten und der Lektoren) und der Österreichischen Hochschülerschaft berufen und abberufen. Die Funktionsperiode dauert fünf Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Beirates ist für die restliche Dauer der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen.

(2) Die Aufgabe des Beirates ist die kritische Würdigung der Entwicklung und der Arbeiten der Hochschule sowie die Erstattung von Empfehlungen und Gutachten an die Hochschule und an den Bundesminister für Unterricht. Die Mitglieder des Beirates haben das Recht, die Hochschule jederzeit zu besuchen, um sich vom Stand ihrer Entwicklung persönlich zu unterrichten. Einmal jährlich ist vom Beirat dem Bundesminister für Unterricht ein Bericht vorzulegen, der zu veröffentlichen ist.

(3) Der Bundesminister für Unterricht und die Hochschule haben dem Beirat über dessen Anforderung die notwendige sachliche und persönliche Unterstützung zu gewähren.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft den Beirat mindestens zweimal jährlich sowie auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern ein. Die erstmalige Einberufung obliegt dem Bundesminister für Unterricht.

§ 3. (1) Die Regelung der Organisation der Hochschule ist einem besonderen Bundesgesetz vorbehalten. Die Einrichtungen der Hochschule sind so zu gestalten, daß sie in zweckmäßiger Weise den Grundsätzen und Zielen der Studien gemäß § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes entsprechen. Bis zum Inkrafttreten dieser Vorschriften sind die Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, sinngemäß anzuwenden, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Alle Dienstposten an der Hochschule, für die ein abgeschlossenes Hochschulstudium vorgeschrieben ist, sind öffentlich auszuschreiben.

(3) Die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind auf die an der Hochschule durchzuführenden Studien anzuwenden. Bei der Beschlußfassung über Studienpläne (§ 17 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) sind im Rahmen der gemäß § 15 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgesetzten Stundenzahlen Lehrveranstaltungen so anzusetzen, daß sie nicht in wöchentlich wiederkehrenden Veranstaltungen während des ganzen Se-

esters, sondern mit entsprechend erhöhter Wochenstundenzahl nur während eines Teiles des Semesters durchgeführt werden.

(4) Die Bestimmungen des § 18 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, betreffend die Studienkommissionen, sind sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt II

Errichtung des Klagenfurter Hochschulfonds

§ 4. (1) Zur Erbringung der Leistungen für die Errichtung der Hochschule gemäß § 6 wird ein „Klagenfurter Hochschulfonds“ (im folgenden „Fonds“ genannt) mit dem Sitz in Klagenfurt errichtet.

(2) Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit.

(3) Der Fonds untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht. Die Organe des Fonds sind verpflichtet, dem Bundesminister für Unterricht Einsicht in die Gebarung des Fonds zu gewähren sowie alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Der Bundesminister für Unterricht hat die Ausführung von Beschlüssen der Organe des Fonds, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder anderen Rechtsvorschriften widersprechen, einzustellen.

§ 5. (1) Organe des Fonds sind das Kuratorium, der Vorstand und der Bauausschuß.

(2) Das Kuratorium besteht aus je sieben vom Bundesland Kärnten und von der Landeshauptstadt Klagenfurt im eigenen Wirkungsbereich zu entsendenden Mitgliedern und einer gleichen Zahl von Ersatzmitgliedern, die an die Weisungen der entsendungsberechtigten Organe dieser Gebietskörperschaften gebunden sind. Als Mitglieder mit beratender Stimme können vom Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes Personen bestellt werden, die entweder selbst die Hochschule oder den Fonds fördern oder Vertreter von Einrichtungen sind, welche die erwähnte Voraussetzung erfüllen; ihre Zahl darf zehn nicht überschreiten.

(3) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens je die Hälfte der Vertreter der im Abs. 2 genannten Gebietskörperschaften anwesend ist; zu einem Beschluß ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Beschlüsse des Kuratoriums, die das Bundesland Kärnten oder die Landeshauptstadt Klagenfurt verpflichten und über die dem Kuratorium gegebene finanzielle Ermächtigung hinausgehen, bedürfen der Stimmeneinhelligkeit. Zu den Sitzungen des Kuratoriums ist das Bundesministerium für Unterricht einzuladen. Seine Vertreter haben beratende Stimme.

(4) Der Vorstand ist vom Kuratorium zu wählen. Ihm haben mindestens je zwei Vertreter

des Bundeslandes Kärnten und der Landeshauptstadt Klagenfurt anzugehören. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens je ein Vertreter des Bundeslandes Kärnten und der Landeshauptstadt Klagenfurt anwesend ist. Zu einem Beschluß ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(5) Der Bauausschuß besteht aus je einem stimmberechtigten Mitglied, das vom Bundesminister für Unterricht, vom Bundesminister für Finanzen, vom Bundesminister für Bauten und Technik und der Hochschule zu entsenden ist, sowie aus je zwei stimmberechtigten Vertretern des Bundeslandes Kärnten und der Landeshauptstadt Klagenfurt. Dem Bauausschuß obliegt:

- a) die Ausarbeitung eines Gesamtplanes für den Bau der Hochschule, die zeitliche Festlegung der Bauetappen bis zum Stand von 1200 immatrikulierten Hörern auf Grund der Bestimmungen des § 10 sowie die Festlegung des Umfanges dieser Etappen und die Vorbestätigung des für die Etappen aufzustellenden und dem Bundesministerium für Unterricht zur Genehmigung vorzulegenden Raum- und Funktionsprogrammes;
- b) die Durchführung der Bauetappen im Namen des Fonds; zur Erfüllung dieser Aufgabe wird der Ausschuß eine Bauleitung bestellen, die unter der Aufsicht des Ausschusses die Plan- und Baudurchführung sowie die Abrechnung zu besorgen hat;
- c) die Einrichtung der fertiggestellten Baulichkeiten, entsprechend den wissenschaftlichen Bedürfnissen (§ 6 Abs. 1 lit. b). Das Einrichtungsprogramm bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Unterricht.

Die Genehmigungen gemäß lit. a und c sind zu erteilen, wenn die Programme in zweckmäßiger Weise den Aufgaben der Hochschule entsprechen.

(6) Das Nähere über die Tätigkeit des Fonds und seiner Organe ist in einem Statut zu regeln, das vom Landeshauptmann von Kärnten nach Anhörung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Klagenfurt zu erlassen ist. Das Statut bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Unterricht. Diese ist zu erteilen, wenn das Statut eine den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechende Tätigkeit des Fonds sicherstellt.

(7) Das Statut hat vorzusehen, daß das Kuratorium bei allen Angelegenheiten, die eine dauernde Belastung des Fonds mit sich bringen, mitzuwirken hat und vor einer Änderung des Statuts zu hören ist.

(8) Im Statut ist auch die Vertretung des Fonds nach außen zu regeln.

Abschnitt III

Aufgaben des Fonds und des Bundes

§ 6. (1) Der Fonds hat folgende Pflichten:

- a) die für die Hochschule benötigten Grundstücke zu beschaffen, aufzuschließen und baureif zu machen;
- b) auf diesen Grundstücken nach einem vom Bundesministerium für Unterricht genehmigten Raum- und Funktionsprogramm Gebäude in solcher Art und Zahl herzustellen und mit den nötigen Einrichtungen zu versehen, daß die Hochschule in Forschung und Lehre den ihr gemäß § 1 gestellten Aufgaben entsprechen kann. Ausgenommen sind Einrichtungen und Geräte, die ausschließlich Zwecken der Lehre oder Forschung dienen oder nur für eine bestimmte Fachrichtung brauchbar oder notwendig sind (Unterrichtserfordernisse);
- c) dafür zu sorgen, daß die in lit. b bezeichneten Baulichkeiten und Einrichtungen jeweils dem Stande des organisatorischen Aufbaues entsprechend hergestellt werden und betriebsbereit sind.

(2) Nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 hat, wenn dies die Entwicklung der Hochschule erfordert, der Bund hinsichtlich der Organisation der Hochschule und der Fonds hinsichtlich der Hochschulbauten dafür zu sorgen, daß der Aufbau spätestens binnen zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgeschlossen ist.

(3) Der Fonds, das Bundesland Kärnten und die Landeshauptstadt Klagenfurt sind gemeinsam verpflichtet, die für die Hochschule bestimmten Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen, und zwar in dem im Abs. 1 festgelegten Zustand, spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes kostenlos in das Eigentum des Bundes zu übertragen und die erforderlichen Urkunden für die Eigentumsübertragung über die Aufforderung des Bundes zu unterzeichnen. Bis zu deren Übergabe steht dem Bund das Recht der kostenlosen Benützung für Zwecke der Hochschule zu.

(4) Der Bund ist verpflichtet:

- a) die Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen;
- b) die mit dem Betrieb der Hochschule verbundenen Kosten einschließlich der Unterrichtserfordernisse (Abs. 1 lit. b) zur Gänze zu tragen. Hierunter fallen jedoch nicht die Personal- und Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Aufschließung und Gestaltung der Grundstücke sowie der Herstellung und Einrichtung der Gebäude gemäß Abs. 1 entsteht.

(5) Das Nähere zur Durchführung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 ist in einem zwischen dem Bund einerseits und dem Fonds, dem Bundesland Kärnten und der Landeshauptstadt Klagenfurt andererseits abzuschließenden Vertrag zu regeln.

§ 7. (1) Die Mittel zur Erfüllung der sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ergebenden Pflichten des Fonds sowie die Kosten der Geschäftsführung des Fonds sind vom Bundesland Kärnten und der Landeshauptstadt Klagenfurt je zur Hälfte aufzubringen, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen des Fonds gedeckt werden können.

(2) Die Pflichten des Fonds gemäß § 6 erlöschen mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Grundstücke sowie der fertiggestellten und eingerichteten Gebäude in das Eigentum des Bundes.

(3) Nach Erlöschen seiner Verpflichtungen ist der Fonds berechtigt, durch freiwillige Leistungen die Hochschule zu fördern.

§ 8. Für Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen der §§ 6 und 7 dieses Bundesgesetzes ergeben, sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 9. Der Fonds ist abgabenrechtlich wie eine Körperschaft öffentlichen Rechts zu behandeln. Unentgeltliche Zuwendungen an den Fonds unterliegen nicht der Erbschafts(Schenkungs-)steuer.

Abschnitt IV

Übergangsbestimmungen und Vollziehung

§ 10. (1) Der organisatorische Aufbau der Hochschule hat nach Maßgabe der Erfordernisse des Lehr- und Forschungsbetriebes stufenweise während der auf das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes folgenden zehn Jahre zu erfolgen. Die Aufbaustufe dauert wenigstens drei Jahre, die Ausbaustufe den Rest des angegebenen Zeitraumes.

(2) Die Aufbaustufe dient:

- a) der Erarbeitung eines Planes und der Durchführung von Entwicklungsarbeiten für die Struktur der Hochschule und für die Organisation von Lehre und Studium;
- b) der bildungswissenschaftlichen Forschung gemäß § 1 Abs. 3 nach Maßgabe der im Verlaufe des Aufbaues gemäß § 6 Abs. 1 zu schaffenden Einrichtungen;
- c) der Einrichtung von Doktoratsstudien auf dem Gebiete der Bildungswissenschaften. Zu diesen Studien sind Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium zuzulassen. Im übrigen sind die Bestimmungen der philosophischen Rigorosenordnung, StGBI. Nr. 165/1945, sinngemäß anzuwenden. Weiters sind Hochschulkurse und Hochschullehrgänge gemäß § 18 des Allge-

meinen Hochschul-Studiengesetzes auf dem Gebiete der Bildungswissenschaften abzuhalten.

(3) Der Bundesminister für Unterricht hat durch Verordnung die Vollendung der Aufbaustufe festzustellen.

§ 11. (1) Die Leitung der Hochschule obliegt bis zum Inkrafttreten der im § 3 Abs. 1 erwähnten Bestimmungen einem Gründungsausschuß. Er hat als Vorsitzenden einen Gründungsrektor zu wählen.

(2) Der Gründungsausschuß hat aus acht Mitgliedern zu bestehen. Sie werden vom Bundesminister für Unterricht nach Anhörung der Rektorenkonferenz, der Vertreter des wissenschaftlichen Personals (einschließlich der Hochschuldozenten, der Lehrbeauftragten und der Lektoren) und der Österreichischen Hochschülerschaft sowie des Fonds aus dem Kreise anerkannter Fachleute auf den der Hochschule anvertrauten Gebieten der Wissenschaften bestellt.

(3) Der Gründungsausschuß hat die Vorschläge zur Besetzung der Dienstposten für Hochschulprofessoren auf Grund der Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 2 auszuarbeiten. Nach ihrer Ernennung treten die Hochschulprofessoren in den Gründungsausschuß als weitere Mitglieder ein.

(4) Jeweils bei Ernennung eines Hochschulprofessors haben die anderen an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen einschließlich der Dissertanten aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Vertreter zu wählen, der auf zwei Jahre als Mitglied in den Gründungsausschuß eintritt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist ein neuer Vertreter zu wählen.

(5) Auf die Tätigkeit des Gründungsausschusses sind die Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes, insbesondere die §§ 51 (im Zusammenhang mit § 25) bis 54 sinngemäß anzuwenden. Der Leiter des Sekretariats, das auch die Aufgaben des Rektorats zu erfüllen hat, ist in Fragen der Hochschulorganisation und Hochschulplanung stimmberechtigtes Mitglied des Gründungsausschusses.

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, in den Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung für den Bund im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 5, hinsichtlich der Genehmigung der Bestimmungen des Statuts des Klagenfurter Hochschulfonds über den Bauausschuß gemäß § 5 Abs. 6 sowie hinsichtlich der Bestimmungen des § 6 Abs. 4 und 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik betraut.

Jonas

Klaus

Mock

Koren

Kotzina

49. Verordnung der Bundesregierung vom 27. Jänner 1970 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung)

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, wird verordnet:

§ 1. Der Mindestsatz im Sinn des § 26 Abs. 5 beträgt:

- a) für den Beamten 1333 S. Der Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, die bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 518 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 200 S,
- b) für die Witwe 1333 S. Der Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das der Witwe eine Haushaltszulage gebührt, um 200 S,
- c) für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 499 S und nach diesem Zeitpunkt 885 S,
- d) für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 749 S und nach diesem Zeitpunkt 1333 S,
- e) für eine frühere Ehefrau 1333 S.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Klaus	Withalm	Soronic	Klecatsky
Mock	Rehor	Koren	Schleinzer
Mitterer	Weiß	Prader	Waldheim
			Kotzina

50. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 23. Jänner 1970 betreffend den Geltungsbereich des Zollabkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren (A.T.A. Abkommen) vom 6. Dezember 1961

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Brüsseler Zollrates haben folgende weitere Staaten das Zollabkommen über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren (A.T.A. Abkommen) (BGBl. Nr. 239/1963, letzte Kundmachungen betreffend den

Geltungsbereich BGBl. Nr. 130/1967 und 131/1967) ratifiziert beziehungsweise sind diesem beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Rumänien	7. März 1967
Australien (mit Erklärung)	14. Juni 1967
Vereinigte Arabische Republik	11. Jänner 1968

Australien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde gemäß Artikel 26 Absatz 1 des Abkommens erklärt, daß Carnets A.T.A. nach diesem Abkommen für den Postverkehr außer in den Fällen, in denen das Carnet der Sendung, auf die es sich bezieht, angeschlossen ist, nicht anerkannt werden.

Klaus

51. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 23. Jänner 1970 betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Abkommens vom 15. Dezember 1956 über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates haben Luxemburg am 23. Jänner 1968 und Malta am 7. Mai 1968 ihre Ratifikationsurkunden zum Europäischen Abkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten (BGBl. Nr. 231/1957, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 43/1968) hinterlegt.

Klaus

52. Kundmachung des Bundesministers für Unterricht vom 25. Jänner 1970 gemäß § 3 Abs. 2 des Bundes-Sportförderungsgesetzes

Gemäß § 3 Abs. 2 des Bundes-Sportförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1970, wird kundgemacht, daß der Verein „Österreichische Bundes-Sportorganisation“ mit dem Sitz in Wien die in der genannten Gesetzesbestimmung festgelegten Erfordernisse erfüllt.

Mock



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Selten S 168.— für Inlands- und S 216.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen. Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.